

Corona-Regeln ab 1. Oktober 2022

Mit der Anpassung des [Infektionsschutzgesetzes](#) durch den Bund werden einzelne Maßnahmen durch das Infektionsschutzgesetz und nicht mehr durch die Corona-Verordnungen der Länder geregelt.



Maskenpflicht

Bereich	Besucher*innen	Patient*innen	Personal
ÖPNV	Medizinische Maske	-	Medizinische Maske
Fernverkehr	FFP2-Maske für Fahrgäste ab 14	-	Maskenpflicht
Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe	Medizinische Maske	-	Medizinische Maske
Krankenhäuser	FFP2-Maske	FFP2-Maske	FFP2-Maske
Rehaeinrichtungen	FFP2-Maske	FFP2-Maske	FFP2-Maske
Pflegeeinrichtungen (voll- & teilstationär)	FFP2-Maske	FFP2-Maske	FFP2-Maske
Arztpraxen, Zahnarztpraxen und psychotherapeutische Praxen	FFP2-Maske	FFP2-Maske	Medizinische Maske
Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe	FFP2-Maske	FFP2-Maske	Medizinische Maske
Einrichtungen für ambulantes Operieren	FFP2-Maske	FFP2-Maske	Medizinische Maske
Dialyseeinrichtungen	FFP2-Maske	FFP2-Maske	Medizinische Maske
Tageskliniken	FFP2-Maske	FFP2-Maske	Medizinische Maske
Vergleichbare ambulante oder stationäre medizinische Einrichtungen	FFP2-Maske	FFP2-Maske	Medizinische Maske
Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, in denen medizinische Untersuchungen, Präventionsmaßnahmen oder ambulante Behandlungen durchgeführt werden	FFP2-Maske	FFP2-Maske	Medizinische Maske
Rettungsdienst	FFP2-Maske	FFP2-Maske	Medizinische Maske

Ausnahmen von der Maskenpflicht:

- » Kinder bis einschließlich 5 Jahre.
- » Personen, die aus gesundheitlichen Gründen keine Maske tragen können (ärztlicher Nachweis).
- » Gehörlose/schwerhörige Personen, ihre Begleitpersonen sowie mit ihnen kommunizierende Personen.



Corona-Regeln ab 1. Oktober 2022

Mit der Anpassung des [Infektionsschutzgesetzes](#) durch den Bund werden einzelne Maßnahmen durch das Infektionsschutzgesetz und nicht mehr durch die Corona-Verordnungen der Länder geregelt.



Testnachweispflicht

- › Beschäftigte (3x pro Woche) und Besucher*innen von Krankenhäusern, Reha-Einrichtungen, voll- und teilstationären Pflegeeinrichtungen und vergleichbaren Versorgungseinrichtungen.
- › Beschäftigte ambulanter Pflegedienste und Dienstleister*innen für vergleichbare Leistungen.
- › Nicht-immunisierte Schüler*innen sowie nicht-immunisiertes Personal von:
 - › SBBZ mit den Förderschwerpunkten „geistige Entwicklung“ sowie „körperliche und motorische Entwicklung“.
 - › die Schulkindergärten mit den entsprechenden Förderschwerpunkten.
 - › die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit anderen Förderschwerpunkten, aber dem Bildungsgang „geistige Entwicklung“.
 - › sowie die entsprechenden Einrichtungen in freier Trägerschaft
- › Neu aufgenommene Personen in Landeserstaufnahmeeinrichtungen für Asylbewerber*innen und Geflüchtete etc.

Ausnahmen von der Testnachweispflicht

- › Personen, die in Krankenhäusern, Reha-Einrichtungen, voll- und teilstationären Pflegeeinrichtungen und vergleichbaren Versorgungseinrichtungen betreut, behandelt oder gepflegt werden
- › Beschäftigte von Feuerwehr, Rettungsdienst, Polizei und Katastrophenschutz beim Einsatz
- › Besucher*innen, Begleitpersonen und andere Personen beim Betreten von Krankenhäusern, Reha- und Pflegeeinrichtungen im Rahmen eines Notfalleinsatzes, Krankentransports oder zur Sterbebegleitung
- › Personen, die genannte Einrichtungen für einen unerheblichen Zeitraum ohne Kontakt zu den dort betreuten Personen betreten
- › Kinder bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres

Isolation & Quarantäne

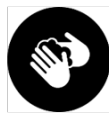
- › Ein ausführliches FAQ finden Sie auf [Baden-Württemberg.de](https://www.baden-wuerttemberg.de).

[Bundesgesundheitsministerium: Welche bundesweiten Maßnahmen gelten ab dem 1. Oktober?](#)

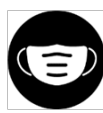
Grundsätzlich empfehlen wir:



Abstand halten



Hygieneregeln beachten



Medizinische oder FFP2-Maske tragen



Corona-Warn-App benutzen



Regelmäßig lüften